

## Betriebssanierung

### Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)



*Eine Insolvenz ist nicht immer gleichbedeutend mit dem Scheitern eines Unternehmens, sondern Ausgangsbasis für eine möglichst erfolgreiche Sanierung (Foto:dreamstime.com)*

**Im Gegensatz zu vielen anderen Ländern bedeutet eine Insolvenz in Deutschland immer noch ein Stigma für das betroffene Unternehmen. Dieser Einstellung tritt das „Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“ gegenüber. Es soll unterstrichen werden, dass eine Insolvenz eben nicht gleichbedeutend mit dem Scheitern des Unternehmens ist, sondern vielmehr die Ausgangsbasis für eine erfolgreiche Sanierung sein kann.**

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die Instrumente der Eigenverwaltung und des Insolvenzplans gestärkt werden. Zudem besteht die Hoffnung, dass bei Aussicht auf eine Sanierung in Eigenregie künftig Insolvenzanträge deutlich früher gestellt werden und der Werteverzehr noch nicht so weit fortgeschritten, eine Sanierung also erfolgsversprechend ist.

§ 270b InsO (Insolvenzordnung) ermöglicht dem Unternehmer einen Vollstreckungsschutz, für den eine Frist von bis zu drei Monaten eingeräumt werden kann. Für diesen Zeitraum wird zudem die Pflicht zur Insolvenzantragstellung ausgesetzt. Durch die Ge-

währung dieser zusätzlichen Zeitspanne ist es dem Unternehmer möglich, unter Aufsicht eines vorläufigen Sachwalters einen Insolvenzplan aufzustellen. Allerdings muss bei der Antragsstellung auf Eigenverwaltung eine von einem in Insolvenz- bzw. Sanierungsdingen erfahrenen Experten erstellte Bescheinigung vorgelegt werden. Dieser Experte muss bescheinigen, dass eine Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO noch nicht vorliegt, die Zahlungsunfähigkeit nach § 18 InsO jedoch droht. Zudem muss er bestätigen, dass eine Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

Auch die anschließende Erstellung eines Insolvenzplanes wird durch das ESUG vereinfacht. Scheiterten Insolvenzplanverfahren bisher häufig an Masseunzulänglichkeit, der Dauer des Verfahrens oder der erschwerten Umsetzung von gesellschaftsrechtlichen Änderungen, bringt das ESUG einige Änderungen mit sich, die das Insolvenzplanverfahren künftig attraktiver machen werden. So ist nun nach § 201a InsO die Erstellung eines Insolvenzplans auch bei Masseunzulänglichkeit möglich. Um die Dauer der Insolvenzplanverfahren zu verringern, wurden zahlreiche Blockademöglichkeiten gestrichen oder entschärft. So stellt § 253 InsO höhere Ansprüche an die sofortige Beschwerde gegen die Bestätigung des Insolvenzplans. § 231 InsO legt konkrete Fristen fest, die bei Beschwerden gegen den Insolvenzplan Beachtung zu finden haben. Dies gilt analog für Stellungnahmen nach § 232 InsO. Durch die mögliche Zusammenlegung der Fristen für den Erörterungs- und Abstimmungstermin und der Einreichung von Stellungnahmen in § 235 InsO wird das Insolvenzplanverfahren weiter

abgekürzt. Zusätzlich ermöglicht § 225a InsO gesellschaftsrechtliche Eingriffe im Rahmen des Insolvenzplans. Somit sind beispielsweise Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen aber auch sogenannte Debt-Equity-Swaps (hierdurch werden Verbindlichkeiten in Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Posten umgewandelt) leichter durchführbar.

Das ESUG bietet dem Unternehmer also neue Möglichkeiten wirtschaftlich schwierige Zeiten zu meistern und einen Insolvenzplan in Eigenverwaltung aufzustellen und umzusetzen. Damit dies gelingt, braucht der Unternehmer allerdings einen vertrauenswürdigen Partner, der ihn durch diese schwierige Phase begleitet und umfänglich berät. Diese Beratung beginnt bei der Prüfung, ob das neue Verfahren nach § 270b InsO für den Unternehmer geeignet ist, geht über die Unterstützung zur Erlangung der Bescheinigung durch einen sachverständigen Experten und begleitet den Unternehmer schließlich auch bei Aufstellung und Durchführung eines Insolvenzplans. Die Bedeutung

eines Beraters in Krisensituationen hat zuletzt der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 27. März 2012 unterstrichen. In diesen Zusammenhang weist der Bundesverband Deutscher Unternehmensberater darauf hin, dass für den Unternehmensverantwortlichen eine ständige Prüfungspflicht besteht, ob ein Insolvenzantrag zu stellen ist. Im Zweifelsfall sind fachlich qualifizierte heranzuziehen. (Maria Schneider, Tim Reichhardt)

Kontakt:

**GBM**

**Beratung**

GBM - GESELLSCHAFT FÜR  
UNTERNEHMENSBERATUNG UND BETRIEBLICH  
ANGEWANDTE MATHEMATIK MBH  
Wachauer Str. 9, 04299 Leipzig  
*Telefon: 0341 / 8617221*  
*Telefax: 0341 / 8789940*  
E-Mail: [info@gbm-beratung.de](mailto:info@gbm-beratung.de)

Anzeige





## Gewerbe und Industrie – sicher MITGAS versorgt

Sie konzentrieren sich auf Ihr Kerngeschäft – wir uns auf Ihre Erdgas- und Stromversorgung. Gemeinsam ermitteln wir Ihren Energiebedarf, erstellen eine bedarfsgerechte und individuelle Preiskalkulation und übernehmen im Anschluss alle Formalitäten des Versorgerwechsels.

Wir beraten Sie ausführlich und individuell.  
Sprechen Sie uns an unter Telefon: 034605 6 2301  
oder per E-Mail: [geschaeftskunden@mitgas.de](mailto:geschaeftskunden@mitgas.de)

Weitere Informationen finden Sie auch unter [www.mitgas.de](http://www.mitgas.de).

Ein Unternehmen der 

**MITGAS**